



54290 Trier
Nikolausstr.8
Fon : 0651/73429
info@kleingarten-trier.de

Unerlaubte Bäume und Sträucher laut Bundesnaturschutz

Nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG) sind folgende Bäume, Sträucher und Koniferen in einem Kleingarten **nicht erlaubt**.

Nadelbäume

- Tannen
- Zeder
- Lärchen
- Eiben
- Fichten
- Erle
- Kiefern
- Wacholder
- Scheinzypressen
- Mammutbäume
- Affenschwanz bäume
- Lebensbäume oder Thuja (**Nadelbäume!**)

Ungeeignete Baumform, da höher als 20m.

Durch Verrottung der fallenden Nadeln zwangsläufige Versauerung der Böden.
Wirtspflanzen für Schaderreger.
Flachwurzler können Gebäude und Wege durch starken Wurzelwuchs beschädigen.

Laubbäume

- Eiche
- Birke
- Ahorn
- Esche
- Erle
- Buche
- Weide
- Kastanie

- Walnuss
- Pappel
- Ginko
- Eberesche

Ungeeignete Baumform , da höher als 20m und bereits im kleinen Stadium große Breite.

Deck und Blütensträucher

- Goldregen, Wuchshöhe bis 7m
- Hasel
- Zierapfel
- Hartriegel
- Zierkirsche/-apfel auch als Säule, Wurzelausläufer sind nicht beherrschbar
- Erbsenstrauch, Wuchshöhe bis 6m
- Essigbaum, Wuchshöhe bis 8m
- Kirschlorbeere (Blätter sowie Blüten enthalten Blausäure)

Wirtspflanzen mit Schaderreger

- Felsenbirne
- Scheinquitte für Feuerbrand
- Haferschlehe
- Bocksdorn für Scharka Krankheit
- Feuerdorn
- Rot und Weißdorn
- Zwergmispel (Cotoneaster)
- Wacholder aller Art für Birnengitterrost
- Korkenzieherweide für Weidenbohrer
- Mandelbäumchen für Spitzendürre (Monilla)
- Weymouths-Kiefer für Johannisbeeren-Säulen- und Beerenrost

Es besteht keine Garantie zur Vollständigkeit der Liste, da sie auf der Grundlage neuester Erkenntnisse ständig überarbeitet wird.

Die in der Aufstellung genannten Gewächse sind fortlaufend unter Beobachtung des Bundesnaturschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu entfernen, jedoch spätestens bei Pächterwechsel zu roden und zu entsorgen! Bei Neupflanzungen von Hecken hat Laubholz Vorrang. Hecken aus Koniferen/Zypressen sind nicht gestattet.